

Ueberschrift 'De animalia maiora et minora' von Tit. 89 macht in ihrer Barbarei einen guten Eindruck. Die neue Ausgabe ist auf sprachlich geglätteten Hss. und einem rein äusserlichen System aufgebaut; sie ist, wie zuerst Zeumer (N. Arch. 25, 257 ff.) erkannt hat, gänzlich misslungen und hätte nicht erscheinen dürfen. Der neue Fund bringt, wie P. ganz richtig bemerkt, eine Verstärkung des Zeumerschen Beweismaterials. Die allein noch in zwei anderen Hss. erhaltene Konstitution von Ambérieux (Salis S. 119), eine Extravagante, hat P. vollständig abgedruckt.
B. Kr.

92. J. Pétrau-Gay, La notion de 'Lex' dans la coutume Salienne et ses transformations dans les Capitulaires, Grenoble 1920, legt für sein Thema die Prologe der Lex Salica zu grunde, ohne ihre späte Entstehung und 'nicht vollkommene' Glaubwürdigkeit zu verkennen, hält Brunners Ansicht von der Beeinflussung der Lex durch das Westgothenrecht für nicht gesichert und stellt das Hss.-Verhältnis in der alten Weise nach dem Vorgange von Pardessus und Hessels dar, indem er über die Bewegung der deutschen Wissenschaft des 20. Jhs. mit dem wohl nicht ganz unzutreffenden Urteil hinweggeht, dass sie die alten Theorien erschüttere, ohne etwas Solides an ihre Stelle zu setzen. Ein tieferes Eingehen in die Quellenfragen lag ihm indessen fern, würde aber wohl für die Darstellung der Uranfänge der fränkischen Rechtsbildung kaum zu umgehen gewesen sein.
B. Kr.

93. Bruno Krusch rückt 'Ursprung und Text von Marculfs Formelsammlung' (Götting. gel. Nachr. 1916, 231—274) zeitlich noch etwas weiter herab, als es durch Zeumers Forschung geschehen war. Auftraggeber ist, wie auch Zeumer angenommen hatte, Bischof Landerich von Meaux, aber erst zu Anfang des 8. Jh. Marculf lebte als Mönch in Meaux und hat die Arbeit 721 abgeschlossen: unmittelbar danach ist sie in Burgund und seit Anfang der 40er Jahre in der Kanzlei der karolingischen Hausmaier und späteren Könige benutzt.
M. T.

94. E. Mayer macht in seinem Aufsatz 'Studien zur spanischen Rechtsgeschichte' (Zs. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. 40, S. 236 ff.) den Anfang einer kritischen Untersuchung der spanischen Rechtsbücher des Mittelalters, die an germanistischem Gehalt der Lex Visigothorum weit überlegen, bisher doch nicht gebührende Beachtung ge-